Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

C. Disselkamp Schlafraumsysteme GmbH
Dieselstraße 41–47
33442 Herzebrock-Clarholz
HRB 6206, Amtsgericht Gütersloh

Geschäftsführer: Claus Disselkamp, Dr. Christine Disselkamp

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Stand: 11/2026

I. Allgemeines, Geltungsbereich und Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren zwischen der C. Disselkamp Schlafraumsysteme GmbH – nachfolgend **„Disselkamp“** – und ihren Vertragspartnern, soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

2. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Disselkamp stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn Disselkamp in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

4. Angebote von Disselkamp sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

5. Ein Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von Disselkamp in Textform, durch Ausführung der Lieferung oder auf andere Weise durch ausdrückliche Annahme der Bestellung zustande.

6. Eine automatische oder sonstige Bestätigung des Zugangs einer elektronisch übermittelten Bestellung stellt noch keine Annahme des Angebots dar.

7. Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2. Liegt zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten und erhöhen sich nach Vertragsschluss für die Leistung maßgebliche Kosten, die Disselkamp nicht zu vertreten hat, insbesondere Kosten für Rohstoffe, Vormaterialien, Energie, Transport, Löhne und Lohnnebenkosten, Zölle, öffentliche Abgaben oder vergleichbare Fremdkosten, ist Disselkamp berechtigt, den vereinbarten Preis im Umfang der tatsächlich eingetretenen Kostensteigerung angemessen anzupassen.

Entsprechende Kostensenkungen werden bei der Preisberechnung berücksichtigt.

Eine Preisanpassung erfolgt nicht, soweit Disselkamp die Kostensteigerung zu vertreten hat.

3. Rechnungen sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von **30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug** zur Zahlung fällig.

4. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines darüber

hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

5. Erfolgt die Zahlungsabwicklung über eine Zentralregulierung, einen Einkaufsverband, einen Factor oder einen sonstigen von Disselkamp benannten Zahlungsempfänger, ist die Zahlung ausschließlich an die jeweils mitgeteilte Zahlstelle zu leisten. Die Zahlung gilt mit Eingang bei dem hierzu berechtigten Forderungsinhaber oder Zahlungsempfänger als erfolgt.

6. Mitarbeiter, Fahrer oder sonstige Erfüllungsgehilfen von Disselkamp sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt, soweit ihnen hierzu nicht ausdrücklich eine Vollmacht erteilt wurde.

7. Der Vertragspartner darf nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Disselkamp anerkannt sind.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Disselkamp ist berechtigt, eingehende Zahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zunächst auf Kosten und Zinsen und anschließend auf die jeweils älteste fällige Forderung anzurechnen.

9. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von Disselkamp aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, ist Disselkamp nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere berechtigt,
 - Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen,
 - noch ausstehende Lieferungen bis zur Erbringung der Sicherheit zurückzuhalten und
 - nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

10. Storniert der Vertragspartner einen verbindlich geschlossenen Vertrag oder nimmt er die bestellte Ware aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, kann Disselkamp – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs vorliegen – einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von **15 % des Netto-Auftragswertes** verlangen.

Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Disselkamp bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

III. Lieferung und Lieferzeiten

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Disselkamp ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

2. Lieferfristen beginnen erst, wenn sämtliche vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben, Maße, Zeichnungen, technischen Angaben oder sonstigen für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen vollständig vorliegen.

3. Die rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung durch Vorlieferanten bleibt vorbehalten, sofern Disselkamp ein entsprechendes Deckungsgeschäft rechtzeitig abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht von Disselkamp zu vertreten ist.

4. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs von Disselkamp, die die Lieferung oder Produktion wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

Hierzu zählen insbesondere:

- höhere Gewalt,
- Feuer, Hochwasser und Naturereignisse,
- Arbeitskämpfe,
- unverschuldete Betriebs- oder Transportstörungen,
- Rohstoff-, Material- oder Energiemangel,
- erhebliche Störungen von Lieferketten,

- Cyberangriffe oder sonstige Angriffe Dritter auf IT-Systeme trotz angemessener Schutzmaßnahmen,
- behördliche Maßnahmen,
- Embargos, Sanktionen oder Beschränkungen des Außenwirtschaftsrechts sowie
- vergleichbare Ereignisse bei Vorlieferanten oder Transportdienstleistern.

5. Dauert ein solches Ereignis länger als **zwölf Wochen** an und ist einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag dadurch nicht mehr zumutbar, kann die betroffene Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen.
6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Vertragspartner zumutbar sind.

IV. Lieferung, Entladung und Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen mit dem Transport beauftragten Dritten auf den Vertragspartner über.

Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Vertragspartner oder dessen Beauftragten am Werk bzw. Lager von Disselkamp über.

2. Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug, geht die Gefahr mit Eintritt des Annahmeverzugs auf ihn über.
3. Äußerlich erkennbare Transportschäden oder Fehlmengen sind bei Ablieferung auf den Fracht- bzw. Lieferpapieren zu vermerken und – soweit möglich – vom Transportunternehmen bestätigen zu lassen.
4. Soweit zwischen den Parteien vereinbart oder im jeweiligen Geschäftsverhältnis tatsächlich angewandt, gelten für Anlieferung und Entladung ergänzend die einschlägigen Entladestandards der Zukunftsinitiative Möbellogistik (ZIMLog) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
5. Mengenmäßige Über- oder Unterlieferungen sind nur bei solchen Waren zulässig, bei denen produktions- oder beschaffungsbedingt handelsübliche Mengentoleranzen bestehen. Sie dürfen ein für den Vertragspartner zumutbares Maß nicht überschreiten.

Für individuell bestellte Möbelstücke, insbesondere Betten, Schränke, Kommoden und Nachtkonsolen, besteht kein allgemeines Recht von Disselkamp auf eine mengenmäßige Über- oder Unterlieferung.

6. Für Verpackungen gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (EU-Verpackungsverordnung – PPWR) sowie das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Gesetzlich Gesetzliche Verpflichtungen zur Registrierung, Rücknahme, Wiederverwendung und Verwertung von Verpackungen bleiben unberührt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher bestehender Forderungen von Disselkamp aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von Disselkamp.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und, soweit nach Art und Wert der Ware angemessen, auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Einbruch- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern.

Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner bereits jetzt in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes der Vorbehaltsware an Disselkamp ab. Disselkamp nimmt die Abtretung an.

4. Der Vertragspartner bleibt bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

Disselkamp darf die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder sonstige Umstände eintreten, die den Zahlungsanspruch von Disselkamp gefährden.

5. Wird Vorbehaltsware verarbeitet, umgebildet, verbunden oder mit anderen Gegenständen vermischt, erfolgt dies für Disselkamp als Hersteller im Sinne der gesetzlichen Regelungen, ohne dass hierdurch Verpflichtungen für Disselkamp entstehen.

Soweit das Eigentum von Disselkamp untergeht, erhält Disselkamp Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung.

6. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner Disselkamp unverzüglich zu informieren und sämtliche für eine Intervention erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, gibt Disselkamp auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach eigener Wahl in entsprechendem Umfang frei.

8. Soweit Forderungen oder Sicherungsrechte im Rahmen einer Zentralregulierung, eines Delkrederevertrages, eines Factoringvertrages oder einer sonstigen Finanzierungsvereinbarung wirksam an Dritte übertragen worden sind, gehen diese Vereinbarungen den vorstehenden Regelungen im jeweiligen Umfang vor.

VI. Beschaffenheit, Naturmaterialien und produktionsbedingte Abweichungen

1. Maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware sind die im jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften und Merkmale.

2. Bei natürlichen Werkstoffen, insbesondere Massivholz, Furnieren und sonstigen Holzwerkstoffen, stellen materialtypische Unterschiede insbesondere hinsichtlich
 - Farbe,
 - Farbverlauf,
 - Maserung,
 - Struktur,
 - Astbild,
 - Porenbild,
 - Glanzgrad,
 - Oberflächenwirkung und
 - natürlicher Veränderungen durch Licht und Alterung

keinen Sachmangel dar, soweit sie sich innerhalb der für das jeweilige Material üblichen und für den Vertragspartner zumutbaren Grenzen bewegen und die Gebrauchstauglichkeit der Ware nicht wesentlich beeinträchtigen.

3. Entsprechendes gilt für handels- und materialübliche Abweichungen bei Lacken, Stoffen, Leder, Kunstleder, Metalloberflächen und sonstigen Materialien, insbesondere aufgrund unterschiedlicher Produktionschargen oder Lichtverhältnisse.

4. Muster, Farbmuster, Katalogabbildungen, digitale Darstellungen, Fotografien und sonstige Produktdarstellungen dienen der Veranschaulichung. Geringfügige Abweichungen der gelieferten Ware hiervon stellen keinen Mangel dar, soweit keine bestimmte Beschaffenheit ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Technische oder konstruktive Änderungen, die aufgrund der Weiterentwicklung des Produkts oder der Produktion vorgenommen werden, sind zulässig, sofern sie die vereinbarte Funktion, Gebrauchstauglichkeit, Qualität und das Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinträchtigen und dem Vertragspartner zumutbar sind.

VII. Untersuchungspflicht, Mängelrüge und Gewährleistung

1. Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Ist der Vertragspartner Kaufmann und handelt es sich für beide Parteien um ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 381 HGB.

3. Offensichtliche Mängel, Fehlmengen und erkennbare Transportschäden sind Disselkamp unverzüglich nach Ablieferung in Textform anzuzeigen.

Sonstige bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung anzuzeigen.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

4. Der Vertragspartner hat Disselkamp Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware oder aussagekräftige Unterlagen und Bildnachweise zu prüfen.

5. Bei einem berechtigten Mangel gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Nacherfüllung.

Disselkamp ist berechtigt, die vom Vertragspartner gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, insbesondere wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre.

6. Disselkamp ist zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben.

7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie berechtigt verweigert oder ist eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen weiteren Mängelrechte zu.

8. Bei nur unerheblichen Mängeln besteht kein Recht zum Rücktritt.

9. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht, soweit der Mangel insbesondere durch

 - unsachgemäße Montage,
 - nicht bestimmungsgemäße Verwendung,
 - unsachgemäße Lagerung,
 - ungeeignete Reinigungs- oder Pflegemittel,
 - übermäßige Feuchtigkeit oder Trockenheit,
 - nachträgliche Veränderungen durch den Vertragspartner oder Dritte oder
 - gewöhnlichen Verschleiß

verursacht wurde und Disselkamp diese Umstände nicht zu vertreten hat.

VIII. Rückgriff in der Lieferkette

1. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen Disselkamp bleiben im gesetzlich zwingenden Umfang unberührt.

2. Dies gilt insbesondere, soweit am Ende der Lieferkette ein Verbraucher steht und die gesetzlichen Bestimmungen über den Rückgriff innerhalb der Lieferkette Anwendung finden.

3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber seinem Abnehmer ohne vorherige Abstimmung mit Disselkamp Gewährleistungsleistungen, Garantien, Kulanzleistungen oder sonstige Ansprüche anzuerkennen, die über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen, und hieraus gegenüber Disselkamp Rückgriffsansprüche herzuleiten.

4. Zwingende gesetzliche Rückgriffsrechte bleiben hiervon unberührt.

IX. Haftung

1. Disselkamp haftet unbeschränkt

 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
 - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie
 - im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Disselkamp nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Im Übrigen ist die Haftung von Disselkamp bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Disselkamp.

X. Verjährung

1. Ansprüche des Vertragspartners wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren grundsätzlich innerhalb von **einem Jahr ab Ablieferung der Ware**, soweit gesetzlich zulässig.
2. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht
 - bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten,
 - bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - soweit Disselkamp eine Garantie übernommen hat,
 - soweit gesetzlich zwingende längere Verjährungsfristen bestehen oder
 - soweit zwingende gesetzliche Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette betroffen sind.
3. Für sonstige Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften, soweit in diesen Bedingungen nichts Wirksames Abweichendes vereinbart ist.

XI. Produktunterlagen, Abbildungen und Nutzungsrechte

1. Sämtliche von Disselkamp bereitgestellten Kataloge, Preislisten, Zeichnungen, Abbildungen, Fotografien, Grafiken, Produktdaten, Texte, Marken und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von Disselkamp bzw. des jeweiligen Rechteinhabers.
2. Soweit der Vertragspartner Disselkamp-Produkte vertreibt, erhält er für die Dauer der Geschäftsbeziehung ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, von Disselkamp ausdrücklich hierfür bereitgestellte Produktbilder, Produkttexte und sonstige Verkaufsunterlagen zum Zwecke des Vertriebs und der Bewerbung von Originalprodukten von Disselkamp zu verwenden.
3. Die Nutzung darf insbesondere in stationären Verkaufsstellen, eigenen Onlineshops, digitalen Verkaufssystemen, Prospekten und sonstigen vertriebsbezogenen Medien erfolgen, soweit Disselkamp keine abweichenden Vorgaben macht.
4. Veränderungen, Bearbeitungen oder Verwendungen, durch die Marken, Produkte oder das Unternehmensbild von Disselkamp beeinträchtigt oder irreführend dargestellt werden, sind nicht gestattet.
5. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung endet das Nutzungsrecht, soweit die weitere Verwendung nicht zur Abwicklung bereits geschlossener Verträge erforderlich ist.

XII. Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden von Disselkamp im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.
2. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich in der Datenschutzerklärung von Disselkamp unter https://www.disselkamp.de/datenschutz.
3. Erhält der Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Ansprechpartnern oder sonstigen Personen, darf er diese ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Geschäftsbeziehung und unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften verarbeiten.

XIII. Handelsbräuche

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten ergänzend die einschlägigen Handelsbräuche der Möbelindustrie, soweit sie nicht im Widerspruch zu einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien oder diesen Bedingungen stehen.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Ort des Gefahrübergangs. Im Übrigen ist Erfüllungsort der Sitz von Disselkamp in Herzebrock-Clarholz.
2. Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Sitz von Disselkamp.
3. Disselkamp bleibt berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinem oder einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, soweit dieses zur Anwendung eines anderen Rechts führen würde.
5. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (**CISG/UN-Kaufrecht**) ist ausgeschlossen.

XV. Schlussbestimmungen

1. Individuelle Vereinbarungen zwischen Disselkamp und dem Vertragspartner haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen sollen zu Nachweiszwecken in Textform erfolgen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, soweit das Festhalten am Vertrag für die Parteien nicht unzumutbar ist.